

Gebührenordnung

Fotomagier Troisdorf e.V. vom: 18.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung	1
1. Mitgliedsbeiträge.....	1
2. Sonderbeiträge.....	1
3. Gebühren für die Studionutzung	2
4. Gebühren für die kommerzielle Nutzung	2
5. Kostenerstattungen	2

1. Mitgliedsbeiträge

- Monatsbeitrag aktive Mitglieder: 45,- €
- Monatsbeitrag Partner (Fotograf + Modell): 60,- €
- Tagesmitgliedschaft 35,- €
- Ehrenmitglieder: beitragsfrei

2. Sonderbeiträge

1. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können einmalige Sonderbeiträge erhoben werden, soweit entstehende und/oder entstandene Kosten aus dem Vereinsvermögen nicht gedeckt werden können.
2. Der Beschluss und die Beschlussfindung sind den Mitgliedern gegenüber zu begründen.
3. Sonderbeiträge können erhoben werden für:
 - Errichtung, Sanierung und Wiederherstellung der Vereinseinrichtungen und Infrastruktur
 - berechnete Schadensersatzansprüche gegen den Verein, soweit der Rechtsanspruch hierauf juristisch geprüft wurde und keine Kostendeckung durch eine Versicherung besteht,
4. Die Summe der Sonderbeiträge darf den Betrag von 200,- € pro Mitglied in einem Geschäftsjahr nicht übersteigen. Sollten höhere Sonderbeiträge notwendig sein, sind diese im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Gebühren für die Studionutzung

1. Die Nutzung des Studios und der Infrastruktur ist für alle aktiven Mitglieder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages möglich.
2. Für jede Nutzung von Verbrauchsmaterial (Papierhintergründe und ähnliches) sind 5,- € zur Wiederbeschaffung zu entrichten. Die Zahlungsoptionen werden durch den Kassenwart bestimmt.

4. Gebühren für die kommerzielle Nutzung

1. Die Nutzung des Studios für kommerzielle Zwecke ist als Kostenbeteiligung wie folgt gegliedert und für alle Mitglieder gleich:
 - Buchungen bis 4 h 30 €
 - Buchungen bis 8 h 50 €
 - Buchungen über 8 h 60 €
2. Für jede Nutzung von Verbrauchsmaterial (Papierhintergründe und vergleichbar) sind 5,- € zur Wiederbeschaffung zu entrichten.
3. Die Zahlungsoptionen werden durch den Kassenwart definiert.

5. Kostenerstattungen

1. Fahrtkostenerstattungen sind nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand möglich. Die Erstattung richtet sich nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetz.
2. Kostenerstattung von Fremdleistungen und Gerät, z.B. für Workshops oder andere Veranstaltungen des Vereins, sind von den Durchführenden vorab zu beantragen und nach Genehmigung gegen Vorlage der Abrechnung mit anliegenden Originalbelegen möglich.
3. Für alle anderen Kostenerstattungen ist § 2 (6) der Satzung heranzuziehen.

Diese Gebührenordnung wurde am 18.03.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.